

Sicherheit und Justiz
Postgasse 29
8750 Glarus

Gesetzesgrundlagen

- Bundesgesetz über Geldspiele ([SR 935.51](#), BGS)
- Verordnung über Geldspiele ([SR 935.511](#), VGS)
- Kantonalen Geldspielgesetz ([GS IX B/24/1](#), KGG)
- Kantonale Geldspielverordnung ([GS IX B/24/2](#), VKGG)

Merkblatt Spiellokale

Thema	Bemerkung	Grundlagen
Definition	Mehr als zwei Geschicklichkeitsspielautomaten oder zusammen mehr als fünf Geschicklichkeitsautomaten und Unterhaltungsspielgeräte zum öffentlichen Gebrauch gegen Entgelt.	Art. 15 VKGG
Höchstzahl	- Höchstens 20 Geschicklichkeitsspielautomaten; - Höchstens zwei Geschicklichkeitsspielautomaten bei Angebot von gastronomischen Leistungen oder Unterhaltungsspielgeräten.	Art. 16 VKGG
Bewilligung	Ja.	Art. 17 VKGG
Voraussetzungen	Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung.	Art. 18 VKGG
Konsumation von Speisen und Getränken	- Angebot gastronomischer Leistungen richtet sich nach dem Gastgewerbegesetz. - Konsumation von Speisen und Getränken ist untersagt in Spiellokalen, in denen nur Geschicklichkeitsspielautomaten erlaubt sind.	Art. 20 VKGG
Öffnungszeiten	MO – DO und SO 10.00 – 23.00 Uhr FR und SA 10.00 – 24.00 Uhr	Art. 21 VKGG
Zutritt	- Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person. - Kein Zutritt für Personen unter 18 Jahren in Spiellokalen, in denen nur Geschicklichkeitsspielautomaten erlaubt sind.	Art. 24 VKGG
Abgaben und Gebühren	Keine Abgaben. Gebühren für Erteilung der Bewilligung.	

Hinweis zu den Geschicklichkeitsspielautomaten

Der Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten ist bewilligungspflichtig. Diese wird von der [Interkantonalen Geldspelaufsicht \(GESPA\)](#) erteilt. Für den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten erhebt der Kanton eine jährliche Abgabe (Art. 29 VKGG).